



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Peer Knöfler
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per Email:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 24. Juli 2018

**Stellungnahme des DKSB LV SH zu
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/670

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir haben uns bereits mit unserer Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen vom 20. Januar 2017 sowie mit unserer Presseinformation vom 20. April 2018 zum Thema Beschulung von Heimkindern geäußert (siehe Umdruck 19/985). Diese Position vertreten wir weiterhin.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Stellungnahme:

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes, um für alle Kinder in Schleswig-Holstein eine gleiche Ausgangsbasis für einen erfolgreichen Schulstart und eine gelingende Integration zu schaffen.

Nach der parlamentarischen Aufarbeitung des Friesenhof-Skandals gab es auch aus dem Kreis der Obleute des Untersuchungsausschusses Stimmen, die Kritik daran übten, dass es bislang keine Schulpflicht für Heimkinder gebe, die aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein geschickt werden und die eine Gesetzesänderung forderten. Auch der Kinderschutzbund hat in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass die Regelungen zur Beschulung von Heimkindern, die nicht aus Schleswig-Holstein sind, verbessert werden müssen. Im Rahmen des Runden Tisches zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein wurde die Kritik von VertreterInnen von Trägern wie auch von kommunaler Seite deutlich formuliert: „Es müsse auch für Kinder, die nicht aus Schleswig-Holstein kommen, durch die Aufnahme an der Regelschule eine Integration in den Sozialraum am Ort der Heimerziehung gewährleistet werden. Nur so könnten sie verlässlich am schulischen Leben ihrer Altersgruppe außerhalb der Einrichtungen teilnehmen, dort neue Bezugspersonen finden und damit reale Chancen der Teilhabe am neuen Lebensort erhalten.“¹

Gemäß der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Kinder und Jugendliche Träger von Rechten. Das Recht auf Bildung ist genau wie das Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten in der Landesverfassung als Normierung des politischen Handelns festgeschrieben (Artikel 10 (3) – Schutz von Kindern und Jugendlichen).

Auch vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Kinderschutzbundes die Unterscheidung in Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein ihre melderechtliche Hauptwohnung haben und in Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe leben, ohne hier ihren ersten Wohnsitz und damit ihre melderechtliche Hauptwohnung zu haben, und wegen des fehlenden Wohnsitzes in Schleswig-Holstein nicht der Schulpflicht unterliegen, nicht hinnehmbar. Dass der gesetzliche Rahmen zulässt, Kinder und Jugendliche von der regulären Schulpflicht auszuschließen, ist nicht nur mit der Werteordnung unserer Gesellschaft unvereinbar, sondern widerspricht auch dem in der Landesverfassung sowie der

¹ Schleswig-Holsteinischer Landtag: Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung in Schleswig-Holstein. Bericht über Themen und Ergebnisse der Diskussionen in sechs Veranstaltungen. S. 40, 2016.

Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Artikel 26) und der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 28) verankerten Recht auf Bildung.

Kinder und Jugendliche in stationären Heimeinrichtungen müssen sich an ein neues – meist nicht selbstgewähltes – Lebensumfeld gewöhnen. Wenn Kinder und Jugendliche nun aber nicht wie alle anderen Gleichaltrigen unmittelbar eine Regelschule besuchen können, erleben sie Ablehnung und die Integration in den Sozialraum am Ort der Heimerziehung wird behindert.

Hier findet eine Ungleichbehandlung zwischen Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Schleswig-Holstein ziehen, und Kindern und Jugendlichen, die in Heimeinrichtungen in unserem Bundesland betreut werden, statt. Kindern, die mit ihren Familien nach Schleswig-Holstein ziehen, wird unmittelbar ein Schulplatz zur Verfügung gestellt. Bis für Kinder in Heimeinrichtungen hingegen ein Platz an einer öffentlichen Schule gefunden wird, vergehen oft Wochen bis Monate. Dieser – insbesondere aus Perspektive eines Kindes – lange Zeitraum verstreicht, ohne dass Kinder optimal in den Sozialraum ihres neuen Wohnortes eingebunden werden. Dabei bedeutet der möglichst unmittelbare Besuch einer öffentlichen Schule und der Kontakt zu anderen Schülerinnen und Schülern ihrer Altersgruppe für Kinder in Heimeinrichtungen die unverzichtbare Teilhabe am sozialen Leben vor Ort und die Möglichkeit dort Bezugspersonen zu finden, die sie in ihrem neuen Lebensumfeld unterstützen.

Während der Wartezeit von mehreren Wochen bis zum Schulbeginn, wird das Kind oder der Jugendliche immer wieder vertröstet und soll trotzdem die Motivation für den Schulbesuch aufrechterhalten und an eine neue Chance an seinem neuen Wohnort glauben. Tatsächlich aber erfahren Kinder und Jugendliche dadurch Ablehnung, reagieren mit Resignation und ihr Schulstart wird zusätzlich belastet. Aus der Praxis wurden Fälle an uns herangetragen, in denen Kinder und Jugendliche sich an ihrer neuen Schule in einer Probezeit bewähren müssen. Neben den Vorurteilen und Diskriminierungen, welchen sich Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe täglich stellen müssen, tragen sie also auch in der Schule das Stigma des Heimkindes. Sie müssen sich besonders auszeichnen, anstrengen und anpassen für etwas, das für Gleichaltrige selbstverständlich ist – den täglichen Schulbesuch.

Oft hören wir im Zusammenhang mit Heimkindern, dass es für SchülerInnen und Schule eine große Belastung sei, verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in den Schulalltag zu integ-

rieren. Schule braucht selbstverständlich Unterstützung, wenn es darum geht, verhaltensauffällige Kinder zu integrieren. Das ist aber zunächst unabhängig von der Tatsache, ob diese Kinder bei ihren Eltern oder in einer stationären Einrichtung leben. Die meisten Kinder und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen leben, passen sich gut in ihren Klassenverband ein. Wenn ein Kind aus einer sehr belastenden, unhaltbaren Lebenssituation herauskommt und sich die Rahmenbedingungen für ein Kind positiv verändern, dann können Kinder sich und ihr Verhalten ändern. Wenn ein Kind oder Jugendlicher dennoch in der Schule auffällig wird und es Probleme gibt, die Schule nicht allein lösen kann, dann ist durch den professionellen Hintergrund in den Heimeinrichtungen – anders als bei Kindern, die in schwierigen belasteten Familienverhältnissen leben – immer jemand da, der sich kümmern kann und gemeinsam mit dem Kind und der Schule nach Lösungsmöglichkeiten suchen wird.

Eine verbindliche Schulpflicht und damit ein Rechtsanspruch auf Beschulung für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen ist die Grundvoraussetzung für die Schaffung gleicher Bildungs- und Teilhabechancen. Es reicht nicht, das Recht auf Bildung formal vorzuschreiben und Kindern und Jugendlichen kindgerechte Lebensbedingungen zuzusichern. Das Recht auf Bildung muss umgesetzt und gelebt werden – und zwar für jedes Kind in Schleswig-Holstein.

Aus Sicht des Kinderschutzbundes schafft erst die geplante Gesetzesänderung die notwendige Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe betreut werden und ihren ersten Wohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben. Die Schulpflicht muss ausnahmslos für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen gelten.

Wir hoffen, damit einen Beitrag aus unserer Perspektive für die weitere Diskussion gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Werner Klein
Vorstandsmitglied



Susanne Günther
Geschäftsführerin